

ng diente ihm eine der Höhlen, welche hier in Felsen sich öffnen. Mit der Zeit wurden die Grotten der Mönche in Kapellen umgewandelt, über welche sich eine Kirche erhebt. In dem neuen Garten wird noch der Ort gezeigt, wo der Benedict sich im Dorngebüsch fastete, und die sende erzählt, daß der hl. Franz von Assisi (s. d.) bei einem Besuche des Klosters im J. 1223 die Dornen wunderbarerweise in Rosen veränderte. (Vgl. Lubin, Abbat. Ital. brevis itia, Rom. 1693, 376 sq.; Cappolletti, Chiave d'Italia VI, 708 sgg.; Moroni, t. LXX, 209 sgg.; Werner, Orb. cath.

[Nesher.]

Subintroductae (συνελαττοι), Bezeichnung die Frauenpersonen, welche die Geistlichen ihr Haus ausnahmen entweder zur Bedienung Hausfrau, wenn der Geistliche verheiratet, oder zur selbständigen Besorgung des Haushalts. Man nannte sie auch wohl gleichsam in beugender Entschuldigung mit Beziehung auf Cor. 9, 5 Schwestern, um anzudeuten, daß sie den Geistlichen wie Brüder und Schwestern, oder ἀγαπῶνται, um ihre Dienste als christliche Liebedienste zu bezeichnen, bisweilen auch, Umgehung der kirchlichen Gesetze, adoptivae, das Verhältniß als eine Verwandtschaft darstellend. Aber so unschuldig auch das Zusammen- in Wirklichkeit sein möchte, so konnte doch nicht ausbleiben, daß es vielfach Verdacht erregte. Schon früh wandte sich daher der Eifer der Kirche in dieses gefährdliche Aergerniß. Die Synode in Antiochia im J. 269 verurtheilte Paulus Samosata (s. d. Art.) auch deswegen, weil nach sein Beispiel die Priester und Diaconen nicht habe, συνελαττοὺς γυναῖκας bei sich zu haben (Euseb. H. E. 7, 30, 12). Die Synode von Tra (um 300) gestattet (can. 27) dem Cleriker, eine Gott verlobte Schwester oder Tochter bei sich zu haben, aber durchaus keine Fremde. Der Basilius befahl sogar (Ep. 55 [al. 198]) einem ehrlichen Priester, seine Frau zu entlassen, und gleichem Ernste eiferten Chrysostomus, Hieronymus und Augustinus gegen den gefährlichen Brauch (vgl. d. Art. Agapeten). Maßgebend die kirchliche Gesetzgebung in diesem Punkte aber besonders can. 3 des Concils von Tréves, der das Zusammenleben mit συνελαττοῖς verboten und nur zuließ μητέρα ἢ ἀδελφὴν ἢ δεσφίαν πρόσωπα πᾶσαν ὀφθαλμῶν διαπέφυγε, die falsche Deutung dieses Canons als eines Ehegesetzes s. d. Art. Nicäa IX, 235). Was letzten Worte dieses Canons betrifft (ἢ μόνα), so ist es nach den verschiedenen Uebersetzungen nicht, ob diese Clausel restrictiv ist, so daß die genannten Personen nur unter der Voraussetzung ihrer Unbescholtenheit als zulässig angenommen werden, oder ob sie vielmehr die Zulässigkeit außer den Genannten auch auf alle anderen Personen ausdehnt, die keinem Verdachte unterliegen. Gratian hat (c. 16, Dist. XXXII) diesen

letztern Sinn angenommen mit der Uebersetzung aut etiam eas idoneas personas, quas fugiant suspiciones, und in diesem Sinne ist auch der Canon im neuern Kirchenrechte anerkannt, während früher immer der Hauptnachdruck auf der Forderung der Verwandtschaft lag. So wurde der Canon oft erneuert und eingeschränkt, z. B. in der römischen Kirche von Papi Siricius (c. 81, Dist. LXXXI), von Gregor dem Großen (s. d. Ep. 4, 26), der jedoch nicht unterläßt, die Geistlichen wenigstens aufzufordern, daß sie lieber gar keine Frau, nicht einmal die vom Concilium in Nicäa gestatteten, im Hause dulden sollen (Ep. 9, 60), indem er auf die Worte des hl. Augustinus hinweist: quae cum sorore mea sunt, sorores meae non sunt. — Etwas milder als das Nicänum lautet der Beschluß des dritten Concils von Carthago (397; s. c. 27, Dist. LXXXI), wo das Zusammenleben mit einigen weiteren Verwandten (filias fratrum aut sororum etc.) gestattet wird, während extraneas feminae ausdrücklich ausgeschlossen werden. In gleicher Strenge erneuern den Canon das Concilium von Agde (506), von Orleans (538), von Braga (563), von Tours (567). Noch weiter ging der Kaiser Justinian, der Nov. 123, 29 dem Bischof verbietet, irgend eine Frau in seinem Hause zu haben. Dieselbe Maßregel unter Aufhebung des vom Nicänum gestatteten Indultes ergriff man im Abendlande, als im 8. und 9. Jahrhundert die öffentliche Sittlichkeit so sehr in Verfall kam. Eine Synode von Rom unter Zacharias (743) duldet auch keine verwandten Frauen im Hause der Geistlichen; das Nämliche beschloß das von Paulinus von Aquileja im J. 796 gehaltene Concil von Friaul; diese Strenge wendet auch der Bischof Theodulph von Orleans an (Capit. ad presbyt. 12, bei Migne, PP. lat. CV, 195) und ebenso die Concilien von Aachen (836) und Mainz (813 und 888; c. 1, X 3, 2). Auf diese Anstrengung folgte eine völlige Erschlaffung, und die Folge war, daß im 10. und 11. Jahrhundert die Kirche geradezu gegen den offenen Concubinat der Geistlichen zu kämpfen hatte; so konnte die focaria des Geistlichen schlechthin als meretrix loco assidens und der Priester als focarista bezeichnet werden (s. Du Cange, Gloss. s. v.). Mit besonderer Kraft trat bekanntlich der hl. Gregor VII. (s. d. Art.) dem Unwesen entgegen; später erneuerte Innocenz III. die alten Gesetze, und viele Provinzialconcilien kamen ihm zu Hilfe. Doch wurde die Verwandtschaft der Hausgenossen schon nicht mehr mit derselben Strenge urgirt; so gestattet eine Diöcesansynode zu Salzburg 1419, quae propter aetatem, morumque gravitatem, aut, si fieri potest, consanguinitatem omnem merito suspicionem excludant. Auch das Concil von Trident richtet seine Schärfe zunächst nur gegen die Concubinen und verbietet von anderen Frauenpersonen nur ganz allgemein: de quibus possit haberi suspicio (Sess. XXV,